Bebauungsplan XII-207

für das Gelände

östlich des Dahlemer Weges zwischen der Mörchinger Straße und dem Eisenbahngelände

sowie für Teilflächen des Dahlemer Weges, der Mörchinger Straße

und des an diese angrenzenden Grundstücks

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:4000

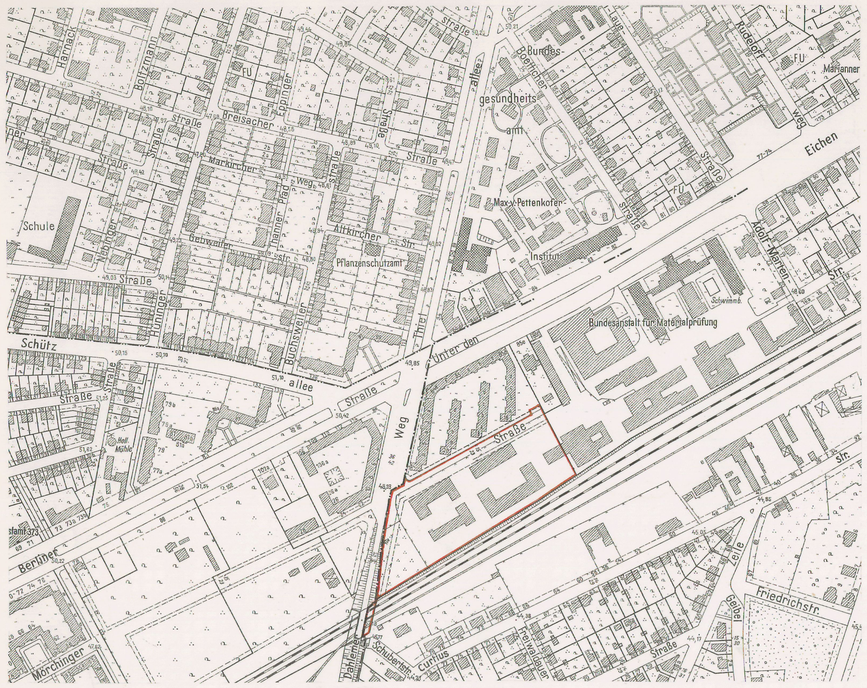

Abzeichnung

Planergänzungsbestimmungen

1. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Zulässig sind bauliche Anlagen, die mit dieser Zweckbestimmung in Einklang stehen.
2. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die Fläche C D E F C ist mit einem Geh- und Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
4. Das dem Sondergebiet zugeordnete Grundstück zwischen Eisenbahngeländeund der Mörchinger Straße ist an den Dahlemer Weg durch eine Böschung mit dem Neigungsverhältnis von etwa 1 : 1,5 anzuschließen.
5. Zwischen den Punkten A und B darf eine Ausfahrt angelegt werden, die jedoch nur in Notfällen benutzt werden darf.
6. Zur Sicherung der Luftfahrt darf die Höhe der baulichen Anlagen 148 m über NN nicht überschreiten.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 7. Mai 1974 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 31.7.1974

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Amtsleiter

BEZIRKSAMT STEGLITZ 99 BERLIN

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kleinsiedlungsgebiet	(§2 BauNVO)	WS
im reinen Wohngebiet	(§3 BauNVO)	WR
im allgemeinen Wohngebiet	(§4 BauNVO)	WA
im Dorfgebiet	(§5 BauNVO)	MD
im Mischgebiet	(§6 BauNVO)	MI
im Kerngebiet	(§7 BauNVO)	MK
im Gewerbegebiet	(§8 BauNVO)	GE
im Industriegebiet	(§9 BauNVO)	GI
im Wochenendhausgebiet	(§10 BauNVO)	SW
im Sondergebiet	(§10 BauNVO) z.B.	LADEN
für den Gemeinbedarf	z.B.	SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zu erhaltende Bäume

Zulässige Größe der Baumasse — zul. Bm m^3

Zulässige Größe der Geschoßfläche — zul. Gf m^2

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III

Zahl der Vollgeschosse, zwingend — (III)

Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze — [III]

Grundflächenzahl — 0,4

Geschoßflächenzahl — (2)

Offene Bauweise — o

Geschlossene Bauweise — g

Baumassenzahl — 10

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Doppelhäuser zulässig

Gebäudehöhe — GH 10,5

Baulinie (§23 BauNVO)

Baugrenze (§23 BauNVO)

Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§23 Abs.3 Satz 2 BauNVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen — P

Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Zufahrtverbot (Grundstücksseite)

Ausfahrtverbot (Straßenseite)

Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Gasdruckregler — G

Trafostation — T

Grünflächen: z.B. PARKANL.

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze — St

für Garagen (mit Angabe der Geschosse) — Ga1

für Gemeinschaftsstellplätze — GSt

für Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse) — GGa1

für Garagengebäude mit Stellplätzen (mit Angabe der Geschosse) — Ga 3 St

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen — z.B. HOTEL

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Sichtflächen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN — 35,4

Erdgeschoß-Fußbodenhöhe — als Höchstgrenze (ü. NN) — EFH 52,3

Traufhöhe — als Höchstgrenze (ü. NN) — Tr H 63,2

Firsthöhe — als Höchstgrenze (ü. NN) — FH 68,4

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Wasserschutzgebiet

Bahnanlage

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Baudenkmal

Als Naturdenkmal geschützte Bäume

Andere Naturdenkmale — N.D.

Abgrenzung geschützter Baubereiche (gem. V.O. v. 4.8.1964 (GV Bl.S. 625))

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Stellplatz — St

Garage (mit Angabe der Geschosse) — Ga1

Tiefgarage — TGa

Kinderspielplatz — K

Hochstraße

Tiefstraße

Brücke

Künftige Industriebahnen

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl — IV

Mauer

Zaun, Hecke

Brücke

Gewässer

Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5

Offene Garage

Tiefgarage

Bezirksgrenze

Ortsteilgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Elektrizität, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Nachrichten

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 1. März 1973

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Schlicht — Amtsleiter — *Grosse* — Amtsleiter

Tworoger
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 11.4.1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 19.6.1973 bis 20.7.1973 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 26. Juli 1973

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Grosse
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 21. Mai 1974

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 14.6.1974 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1340 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

XII-207